

## Vergütungsvereinbarung für die Hauptfeststellung der Grundbesitzwerte zum 01.01.2022

Zwischen der Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft:

**Reitner & Bucherer Partnerschaft mbB WPG StBG**  
**Bodenseestraße 29**  
**81241 München**

(im folgenden Steuerberater genannt)

und



Bitte tragen Sie hier Ihren vollständigen Namen und Ihre Adresse ein.

(im folgenden Auftraggeber genannt)

wird gemäß §§ 24 Abs. 1 Nr. 11, 15, 16, der Steuerberatervergütungsverordnung (StBW) die nachfolgende Vergütungsvereinbarung getroffen:

### Erstellung der Feststellungserklärung zur Hauptfeststellung zum 1.1.2022

#### 1. Vergütungsvereinbarung nach dem Bundesmodell:

- Ansatz Zehntel: 9/20
- Tabelle: A
- Bemessungsgrundlage: Erklärter Wert jedes einzelnen Grundstücks
- Stundensatz für Vorarbeiten 75,- € je halbe Std.

#### 2. Vergütungsvereinbarung nach dem vereinfachten Modell (Bayern):

- Stundensatz 180 Euro netto

### 3. Abrechnungsmodalitäten, Auslagenersatz, EDV-Kosten

- Die Abrechnung nach Stundenhonorar erfolgt im Zeittakt von dreißig (30) Minuten. Eine Aufrundung auf die volle halbe Stunde erfolgt nur einmal arbeitstäglich, d.h. die erbrachten Arbeitszeiten werden zuvor addiert. Die vereinbarten Stundensätze gelten auch für Reisezeiten. Die aufgewandten Beratungsstunden werden durch Aufzeichnungen nachgewiesen. Widerspricht der Auftraggeber dem Stundennachweis nicht innerhalb von 4 Wochen nach Rechnungserhalt, so gelten die abgerechneten Stunden als anerkannt.
- Wir berechnen einen Auslagenersatz für Post- und Telekommunikationsdienstleistungen von 20,00 € je Angelegenheit.
- Die Erfassung der Grunddaten erfolgt in einer externen Erfassungsdatei. Die grundstücks- bzw. mandantenbezogenen Kosten werden zum Selbstkostenpreis weiter berechnet.
- Zur vereinbarten Vergütung fällt zusätzlich die gesetzliche Umsatzsteuer an.

Diese Vereinbarung ist jederzeit kündbar. Sie gilt rückwirkend und erfasst auch bereits erbrachte Leistungen, soweit diese noch nicht abgerechnet wurden.

#### **Hinweise:**

Nach § 4 StBW kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden. Soweit Zeitgebühren vereinbart werden, können auch diese die gesetzlichen Gebühren übersteigen. Der Auftraggeber wird darauf hingewiesen, dass er für den Fall, dass die Gebühren und der Auslagenersatz von einem Dritten (z. B. der gegnerischen Partei, einem Verfahrensbeteiligten oder der Staatskasse) zu ersetzen sind, z. B. bei Obsiegen in einem finanzgerichtlichen Verfahren, einen Erstattungsanspruch nur in Höhe der gesetzlichen Gebühren und des gesetzlichen Auslagenersatzes hat.

---

(Unterschrift des Auftraggebers)

---

Reitner & Bucherer PartG mbB